



Elektronische Datenverarbeitung Was darf ich auf dem eigenen PC bearbeiten?

Viele Kolleg*innen und Schulleitungen sind verunsichert, was überhaupt auf dem eigenen PC, Tablet, Laptop oder anderen elektronischen Datenverarbeitungsgeräten erlaubt ist. Schafft eine Genehmigung der Schulleiter*in mehr Rechtssicherheit?

Unterrichtsvorbereitung auf dem eigenen PC, das ist in der Regel kein Problem. Kritisch wird es immer dann, wenn personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen. Zu den personenbezogenen Daten gehört auch schon allein der Name einer Person.

Nur die tatsächliche Umsetzung umfassender Sicherheitsmaßnahmen schützt vor Regressansprüchen.

Wer personenbezogene Daten mit seinem eigenen Gerät verarbeiten will, muss einen Antrag bei der Schulleitung stellen. Wird der Antrag genehmigt, so haften Kolleg*innen nur dann nicht für Datenmissbrauch oder Datenklau, wenn sie die vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen gewährleisten. Dazu gehören u.a.:

- Zugriffsschutz (z. B. ein ausreichend sicheres Passwort)
- Verschlüsselung der gespeicherten Daten
- Einsatz eines (Betriebs-)Systems, für das aktuelle Sicherheitsupdates verfügbar sind
- Einsatz aktueller Virenschutz-Software
- Einsatz einer Firewall
- regelmäßige Aktualisierung der Systeme und Anwendungen
- regelmäßige Backups

Ein Haftungsausschluss besteht nur, wenn alle in der Genehmigung aufgeführten Sicherheitsmaßnahmen ergriffen werden.

Viele Kolleg*innen stecken in einer **Zwickmühle** und zögern noch einen Antrag auf Genehmigung der „Verarbeitung von personenbezogenen Daten auf privaten ADV-Anlagen“ zu stellen. Oftmals sind in der

Schule nicht ausreichend Computerarbeitsplätze außerhalb des pädagogischen Netzes vorhanden. Vor Antragstellung sollte genau geprüft werden, ob die geforderten Sicherheitsmaßnahmen erfüllt werden können. Datenschützer bezweifeln, dass dies überhaupt möglich ist.

Generell verboten ist die Verarbeitung personenbezogener Daten auf privaten Anlagen in folgenden Fällen

- Erstellen von AO-SF
- Schreiben von Förderplänen
- Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten soweit nicht Bestandteil eines Zeugnisses.

Die rechtliche Grundlage hierfür ist die VO DV I Anlage 3 (BASS 10-44 Nr. 2.1), die im Detail regelt, was erlaubt ist.

Die GEW Lippe stellt fest

Persönliche Daten müssen geschützt werden. Der Antrag auf Nutzung des privaten PC schafft jedoch keine Sicherheit sondern verlagert die Verantwortung auf Kolleg*innen und genehmigende Schulleiter*innen.

Es ist Aufgabe des Dienstherrn, des Landes NRW, einen rechtssicheren Umgang mit Daten von Schüler*innen und Lehrer*innen zu ermöglichen. Dies ist nur mit ausreichend dienstlichen Geräten zu gewährleisten!

**Dienstliche Geräte für
dienstliche Aufgaben!**